



Textteil

A. Festsetzung

Ziffer 1 (Kerngebiet - MK -)
GemK § 7 der Baumtatsverordnung wird für das Kerngebiet festgesetzt:
Oberhalb des Erdgeschosses sind nicht nur Wohnungen für die Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsleiter und Betriebsleiter, sondern auch sonstige Wohnungen zulässig.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)
Die in den Bebauungsplan eingezeichneten Grundflächen- und Geschosflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baumtatsverordnung) gelten als höchstmögliche Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (Erhöhung der zulässigen Geschosflächen)
GemK § 21 a Abs. 5 der Baumtatsverordnung wird die zulässige Geschosflächen- und die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

Ziffer 4 (Garagen)
Garagen sind nur unterirdisch und in der mit bezeichneten Fläche zulässig.
Die Deckenoberkanten der Garagenbauwerke müssen mit der unliegenden Hofröhre eine Ebene bilden.

Ziffer 5 (Zu- und Ausfahrten der Baugrundstücke)
An der in diesem Bebauungsplan ausgewiesenen Straße:
Verlängerung der Bebelstraße zwischen Neustraße und von-der-Heydt-Straße
sind Zu- und Ausfahrten zu und von den Baugrundstücken unzulässig.
Die Baugrundstücke sind entweder von der Neustraße, der von-der-Heydt-Straße oder der Poststraße anzufahren.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Bergbau)
Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.
(Hinweis gemK § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

Ziffer 2 (Gärtnerische Gestaltung)
Soweit die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nicht mit einem Belag versehen sind (z.B. Pflaster oder Asphalt) sind sie gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 (GV.N.W. S. 96) gärtnerisch zu gestalten.

C. Anmerkung

Ziffer 1
Entsorgungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.

D. Aufzubehender Bebauungsplan

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Nr. 16, 3. Änderung) fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 16 - Neustraße, Haldenstr., Von-der-Heydt-Straße, Bahnhofstraße - vom 14.3.1969 - werden aufrechterhalten.

Dieser Bebauungsplan Nr. 16-3.Änd. wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16-5.Änd. teilweise aufgehoben, dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 16-5.Änd. geworden.

Herne, den 30.05.1975
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers
L.S. 32z. Szelewski
Stadtvermessungsoberamtmann

Herne, den 30.6.1975
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstehers
L.S. 1
gez. v.d. Mühlen
Stadtbaurät

Eintragung gem. § 10 Städtebauförderungsgesetz vom 27.7.1971
aufgrund der Hinweise der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10.12.1974

--- Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes Herne I vom 25.7.1972

zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.

**3. Änderung (Verlängerte Bebelstr.)
Bebauungsplan Nr. 16**
Neustr., Haldenstr., Von-der-Heydt-Str., Bahnhofstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes:
1) Dieses Blatt
2) Siehe Abschnitt D des Textteils

Aufzubehender Bebauungsplan:
1) Dieses Blatt
2) Siehe Abschnitt D des Textteils

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis ... zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 29.3.1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Herne, den 29.3.1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Herne, den 29.2.1972
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Herne, den 26. April 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadt Herne
Gemarkung: Herne
Flur: 3,7,8,9,12
Maßstab 1: 500

8412g	8412h	8512g
8412e	8412i	8512e
8412c	8412d	8512c

Die Übersetzung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Endgültigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.

Herne, den 29.3.1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Herne, den 29.3.1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Herne, den 29.2.1972
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Herne, den 26. April 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Art der baulichen Nutzung (11.1.1 Bau-NVO)		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG und 14 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Gestaltung baulicher Anlagen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG und 14 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Flächen für Aufschüttungen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Flächen für Abgrabungen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Flächen für Aufschüttungen und für die Forstwirtschaft (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Flächen für Land- oder Forstwirtschaft (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (19 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)
WS Kleinsiedlungsgebiete (11.1.1 Bau-NVO)	WR Reine Wohngebiete	offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise überbaubare Grundstücksflächen Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen	Satteldach Flachdach P. Putzdach W. Walmdach Akum. Dach 30 Dachneigung Hauptfächung Auskröpfung ab 10 Berg. Verkehrsräume öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Theater Jugendheim Post Küche Hallenbad Kindertagesstätte, Kindergarten Schutzraum Feuerwehr	Versorgungsflächen oder -anlagen Wasserwerk Kilnanlage Wasserbehälter Müllbeseitigungsanlage Umspannwerk Abwasser-offen Abwasser-geschlossen Elektrizitätswerk Uniformstation Fernheizwerk Brunnen Abwasser-geschlossen	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Grünflächen (öffentlich) Parkanlage Badeplatz	Grünflächen (privat) Friedhof Dauerklingelärten Sportplatz Spielplatz
MA Mischgebiete	MK Kerngebiete									
MI Mischgebiete	GE Gewerbegebiete									
MI Mischgebiete	GI Industriegebiete									
MI Mischgebiete	SW Wochenendausgangsbereiche									
MI Mischgebiete	SO Sondergebiete									

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (19 Abs. 4 BBAuG)		Bestand (19 Abs. 4 BBAuG)	Rechtsgrundlagen (19 Abs. 4 BBAuG)
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen	Darstellung nach den Zeichensystemen für Katasterkarten und Verzeichnisse, die nach dem Bundesgesetz vom 17.04.1964 (BGBI. I S. 1277) über die Eintragung von Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und Naturdenkmälern (BGBI. I S. 1277) erlassen sind.	Bundesbaugesetz (BBAuG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) Baumtatsverordnung (Bau-NVO) vom 26.11.58 (BGBI. I S. 1277) Planzeichensystem vom 19.11.65 (BGBI. I S. 21) 4. der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.N.W. S. 656) und 1.103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau-O.N.W.) vom 27.1.1970 (GV.N.W. S. 96) und 3. der Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.N.W. 1970 S. 299).
	Flächen für Bahnanlagen		
	Unverbindliche Darstellung Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine		

Abzeichnung

L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsamt

L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsamt

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurät

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurät

L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

L.S. gez. Kaldenich
Stadtvorsteher

L.S. gez. Partner
Schriftführer

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurät

L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

L.S. gez. Kaldenich
Stadtvorsteher

L.S. gez. Partner
Schriftführer

L.S. gez. Leyh
Stadtvermessungsamt

L.S. gez. Reissinger
Regierungsbaudirektor

L.S. gez. Leyh
Baudirektor